

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 6

Anröchte, 28. September 2015

20. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte über das Ergebnis der Wahl zum Bürgermeister in der Gemeinde Anröchte am 13.09.2015	40
2.	Beteiligungsbericht der Gemeinde Anröchte	41
3.	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Schulzweckverbandes Sekundarschule Erwitte/Anröchte	42
4.	Friedhofsgebührensatzung vom 09.09.2015	43
5.	7. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.09.2015	45
6.	8. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 11.09.2015	46
7.	11. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung vom 11.09.2015	48

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Anröchte
über das Ergebnis der Wahl zum
Bürgermeister in der Gemeinde Anröchte
am 13. September 2015**

Nachdem der Wahlausschuss der Gemeinde Anröchte am 14. September 2015 das Wahlergebnis festgestellt hat, wird hiermit gemäß §§ 35 Abs. 2 und 39 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, S. 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), das Ergebnis der Bürgermeisterwahl bekanntgegeben.

Wahl des Bürgermeisters

Zum Bürgermeister wurde mit 3.656 der gültig abgegebenen Stimmen (72,96 %) gewählt:

Schmidt, Alfred Joachim, Am Lobbental 8, 59609 Anröchte,
Einzelbewerber.

Gemäß § 39 Abs. 1 des KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a - c KWahlG für erforderlich halten. Nach § 39 Abs. 2 KWahlG kann gegen die von der Wahlbehörde bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 15. September 2015

Der Bürgermeister
als Gemeindewahlleiter

gez. H o l t k ö t t e r
Bürgermeister

Beteiligungsbericht der Gemeinde Anröchte

Gem. § 117 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten.

Auf diese Weise sollen im Überblick Daten und Fakten dargelegt und transparent gemacht werden, damit für die Beurteilung der Beteiligungen ein geeigneter Wissensstand erreicht wird.

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2014 ist fertig gestellt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können den Beteiligungsbericht während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 10, einsehen. Außerdem ist der Bericht auf der Homepage der Gemeinde Anröchte (www.anroechte.de) veröffentlicht.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, im September 2015

gez. H o l t k ö t t e r
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des
Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2014, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Anhang und Lagebericht des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 nach § 101 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Ergebnisrechnung 2014 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 24.265,06 € ab.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2014 auf 29.830,57 €.

Die Schulzweckverbandsversammlung der Sekundarschule Anröchte/Erwitte hat in der Sitzung vom 20.05.2015 den geprüften Jahresabschluss 2014 festgestellt und dem Schulzweckverbandsvorsteher für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss wird gemäß der § 14 Abs. 3 Schulzweckverbandsatzung Sekundarschule Anröchte/Erwitte den Verbandsmitgliedern nach dem festgesetzten Umlageverhältnis erstattet.

Mit Schreiben vom 01.07.2015 teilt die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Kommunalaufsicht mit, dass die öffentliche Bekanntmachung durchgeführt werden kann.

Der Jahresabschluss 2014 mit Anhang und Lagebericht liegt ab dem 21.08.2015 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 6, zur Einsichtnahme aus.

Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte

Anröchte, 21. August 2015

gez. H ü l s
Zweckverbandsvorsteher

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte

- Friedhofsgebührensatzung -

vom 09.09.2015

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 08.09.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte – Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der Leistungen im Sinne von § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 4 Gebührensätze

A) Gebühren für Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten	EURO
1. Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Kindergrabstätte	635,00
2. Grabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.550,00
3. Grabstätte für Urnen/Aschen	486,00
B) Gebühren für Wahlgrabstätten	
1. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle	1.860,00
2. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 5 Jahren, höchstens 30 Jahren; je Jahr und Grabstelle gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung	62,00
3. Verlängerung der Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung (Ausgleichsgebühr) für jedes Jahr je Grabstelle	62,00

C) Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung

1. Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	1.286,00
2. Für das Ausheben und Verfüllen eines Kinderreihengrabes	1.037,00
3. Für das Beisetzen einer Urne/Asche	680,00
4. Für das Beisetzen einer Asche auf dem Urnenstrefeld	43,00

D) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

1. Umbettung eines Sarges aus einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	1.370,00
2. Umbettung eines Sarges aus einem Kinderreihengrab	1.370,00
3. Umbettung einer Urne	470,00

E) Gebühren für die Inanspruchnahme der Trauerhalle und Leichenzelle

Benutzung der Trauerhalle und/oder Leichenzelle des Friedhofes	122,00
----------------------------------------------------------------	--------

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte vom 22.10.2014, geändert am 25.03.2015, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 08.09.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 09. September 2015

gez. H o l t k ö t t e r
Bürgermeister

**7. Nachtrag
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Anröchte vom 11.09.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496); der §§ 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133); in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2010, in der Fassung des 1. Nachtrags vom 06.02.2014, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 08.09.2015 folgende 7. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 16.12.2009 in der Fassung des 6. Nachtrags vom 22.10.2014 wird wie folgt geändert:

Artikel I

**§ 4 Abs. 7
erhält folgende Fassung**

(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 4,20 €.

**§ 5 Abs. 4
erhält folgende Fassung**

(4) Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche 0,67 €.

Artikel II

Die 7. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 11. September 2015

gez. H o l t k ö t t e r
Bürgermeister

8. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Anröchte vom 11.09.2015

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496); der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 08.09.2015 folgende 8. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 03.07.2009 in der Fassung des 7. Nachtrags vom 11.02.2015 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4
erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1 (wöchentliche Reinigung): 0,62 €
- in Reinigungsklasse S2 (14 – tägliche Reinigung): 0,31 €.

§ 6 Abs. 5
erhält folgende Fassung:

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W: 0,25 €.

Artikel II

Die 8. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 11. September 2015

gez. H o l t k ö t t e r
Bürgermeister

**11. Nachtrag zur Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Anröchte vom 11.09.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496); des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LabfG-) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148); der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496); der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Soest vom 07.12.2000 (Abfallgebührensatzung), zuletzt geändert durch 14. Satzung vom 19.12.2014, und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 14.11.2012, zuletzt geändert durch 1. Nachtrag vom 17.07.2013, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 08.09.2015 folgende 11. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 10. Nachtrags vom 17.07.2013 wird wie folgt geändert:

Artikel I

**§ 4 Abs. 1
erhält folgende Fassung:**

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80 l	Restmüllbehälter	112,00	Euro
120 l	Restmüllbehälter	155,00	Euro
240 l	Restmüllbehälter	285,00	Euro.

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr beinhalten auch Entsorgungsleistungen für die Altpapiersammlung und die Weihnachtsbaumentsorgung.

**§ 4 Abs. 2
erhält folgende Fassung:**

Die Behältergebühren für die Bioabfallabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80 l	Bioabfallbehälter	44,00	Euro
120 l	Bioabfallbehälter	66,00	Euro
240 l	Bioabfallbehälter	132,00	Euro.

Artikel II

Die 11. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 11. September 2015

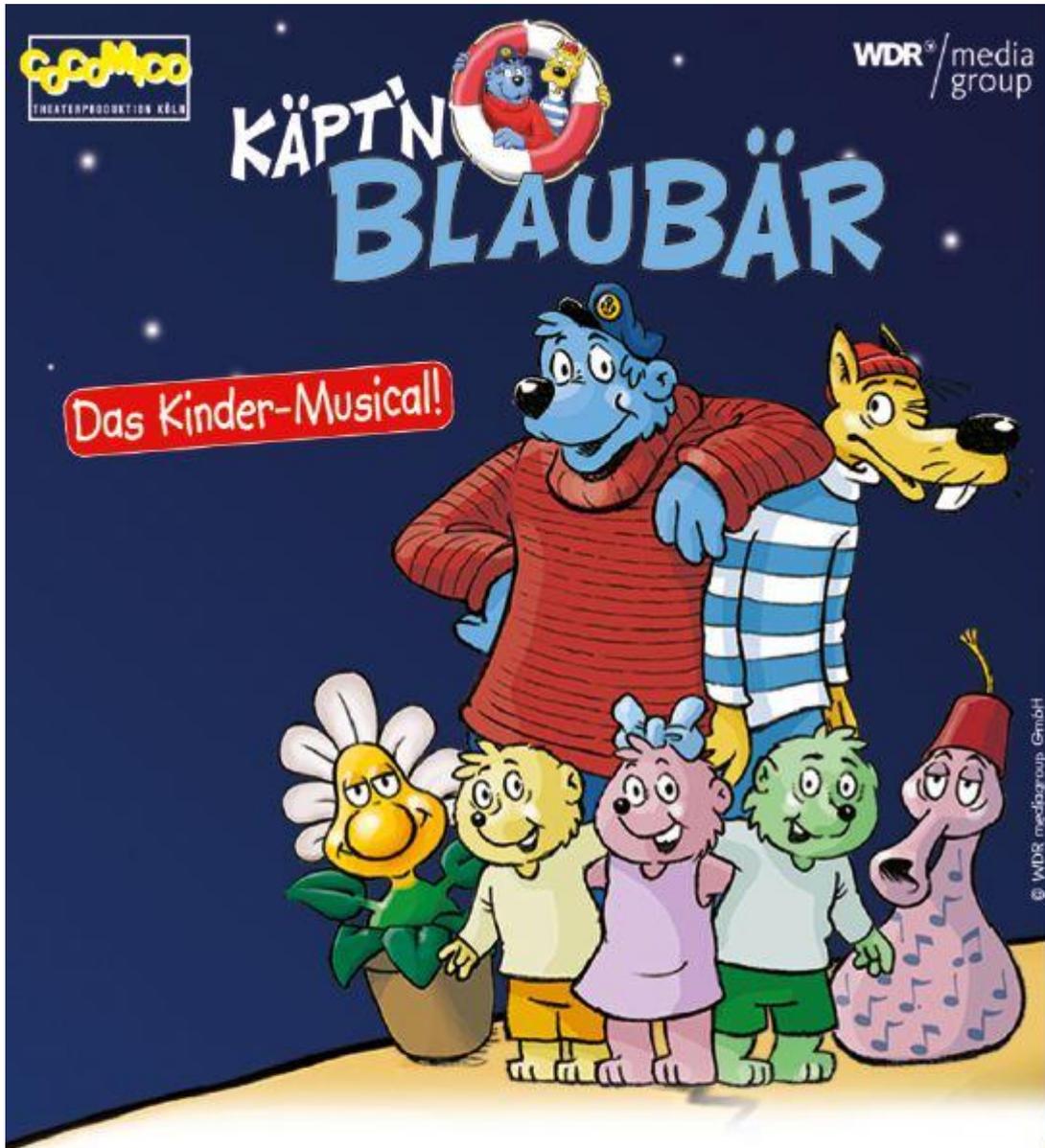
gez. H o l t k ö t t e r
Bürgermeister

GoGoMoo
THEATERPRODUKTION KÖLN

WDR®/media
group

KÄPT'N BLAUBÄR

Das Kinder-Musical!



Samstag, 07.11.2015
um 15.00 Uhr,
Bürgerhaus Anröchte